

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der KUK-automation GmbH

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Kunden oder Lieferanten ist die KUK-automation GmbH, Gewerbepark Grüner Weg 38, 59269 Beckum.

2. Geltungsbereich

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der KUK-automation GmbH erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der KUK-automation GmbH und dem Geschäftspartner zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

3. Angebote und Angebotsunterlagen

Die Angebote der Firma KUK-automation GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma KUK-automation GmbH.

Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die KUK-automation GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor.

Die Mitarbeiter der KUK-automation GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

4. Auftragserteilung, Vertragsschluss

Aufträge bzw. Verträge gelten erst dann als zustandegekommen, wenn die KUK-automation GmbH die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge sowie Nachbestellungen und gewünschte Konstruktionsänderungen. Die KUK-automation GmbH haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Schaltpläne usw), durch unklare oder mündliche Angaben ergeben. Ergibt sich nachträglich, dass ein Auftrag in der vorgesehenen Art und Weise technisch nicht ausführbar ist, ist die KUK-automation GmbH berechtigt, einen Änderungsvorschlag unter Angabe neuer Preise vorzulegen. Falls keine Einigung über diese technisch mögliche Ausführung zustande kommt, ist die KUK-automation GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.

5. Preise

Soweit nicht anders angegeben, hält sich die KUK-automation GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind

ansonsten die in der Auftragsbestätigung der KUK-automation GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten, Verpackung und Versicherung. Ist die KUK-automation GmbH verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Prüfung des Auftrages in Über-, Nach- und Feiertagsstunden einzusetzen sowie für Arbeiten unter erschwerten Bedingungen, ist der Geschäftspartner verpflichtet, die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn zu zahlen.

6. Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der KUK-automation GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Die KUK-automation GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Geschäftspartner Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Geschäftspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die KUK-automation GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die KUK-automation GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens durch die KUK-automation GmbH ist zulässig.

Wenn der KUK-automation GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartner in Frage stellen, insbesondere, wenn der Geschäftspartner einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn der KUK-automation GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen, so ist die KUK-automation GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks angenommen hat. Die KUK-automation GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Geschäftspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Geschäftspartner jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

7. Lieferung und Montage

Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der KUK-automation GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der KUK-automation GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat die KUK-automation GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KUK-automation GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der

Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Geschäftspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die KUK-automation GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Geschäftspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die KUK-automation GmbH nur berufen, wenn sie den Geschäftspartner unverzüglich benachrichtigt.

Sofern die KUK-automation GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Geschäftspartner Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der KUK-automation GmbH.

Die KUK-automation GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Geschäftspartner nicht von Interesse.

Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der KUK-automation GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners voraus. Verzögern sich Durchführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Geschäftspartner zu vertreten hat, wird die KUK-automation GmbH insoweit von der Verpflichtung zur Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei. Schafft der Geschäftspartner auf Verlangen der KUK-automation GmbH nicht unverzüglich Abhilfe, so kann diese Schadensersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht der KUK-automation GmbH Anspruch auf Ersatz aller ihr bisher entstandener Aufwendungen zu. Im Bedarfsfall ist der Auftraggeber bei Montagearbeiten auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung (wie z.B. Fundamente, Hebezeuge, Strom- und Wasseranschlüsse) verpflichtet.

Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, so ist die KUK-automation GmbH berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Geschäftspartner über.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Geschäftspartner über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der KUK-automation GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Geschäftspartners verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

9. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Hat der Geschäftspartner die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Geschäftspartner eine Mängelrüge erhoben hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über.

10. Rechte des Vertragspartners wegen Mängel

Der Anspruch auf Mängelbeseitigung unterliegt den gesetzlichen Fristen. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Abnahme ist ausgeschlossen, soweit diese bei Abnahme offensichtlich erkennbar waren. Vorher und ohne Zustimmung der KUK-automation GmbH vorgenommene Veränderungen an Lieferung und Leistung können Ansprüche auf Mängelbeseitigung ausschließen. Der KUK-automation GmbH muss Gelegenheit zur Prüfung der angeblichen Mängel an Ort und Stelle gegeben werden. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt kostenlose Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung trotz Fristsetzung können die weiteren gesetzlichen Rechte geltend gemacht werden. Die Ansprüche des Geschäftspartners auf Mängelbeseitigung verjähren in einem Jahr ab Abnahme, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB vor. Wird eine von der KUK-automation GmbH gelieferte Anlage vom Geschäftspartner an einen anderen Ort verlegt oder exportiert, werden der KUK-automation GmbH bei Nachbesserungsarbeiten die Fahrten und Nebenkosten gezahlt.

11. Schadensersatz/Haftung

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die KUK-automation GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von der KUK-automation GmbH garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Geschäftspartner gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der KUK-automation GmbH entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung der KUK-automation GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der KUK-automation GmbH.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der KUK-automation GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Geschäftspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der KUK-automation GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum der KUK-automation GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die KUK-automation GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für diese. Erlischt das (Mit-) Eigentum der KUK-automation GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum der KUK-automation GmbH an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die KUK-automation GmbH übergeht. Der Geschäftspartner verwahrt das (Mit-)Eigentum der KUK-

automation GmbH unentgeltlich. Ware, an der der KUK-automation GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Geschäftspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Geschäftspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die KUK-automation GmbH ab. Die KUK-automation GmbH ermächtigt den Geschäftspartner widerruflich, die an die KUK-automation GmbH abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen, wird der Geschäftspartner auf das Eigentum der KUK-automation GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die KUK-automation GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der KUK-automation GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Geschäftspartner.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners – insbesondere Zahlungsverzug – ist die KUK-automation GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

13. Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der KUK-automation GmbH und deren Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Soweit der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Beckum ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Wir, die Firma, sind Geschäftspartner der KUK-automation GmbH. Wir haben mit der KUK-automation GmbH am einen Vertrag geschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KUK-automation GmbH sind uns bekannt. Sie werden von uns akzeptiert und sind Bestandteil des geschlossenen Vertrages, was wir hiermit bestätigen.

Beckum, den